



Lohnsteuer-Info 09/2025

In dieser Ausgabe

- Blick nach Berlin: Kabinett beschließt das Steueränderungsgesetz
 - Gesetzgebungsverfahren
 - Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale ab 2026
 - Änderungen bei der Entfernungspauschale
- Beitragsbemessungsgrenzen: Erhöhungen ab 2026 vorgesehen
- Lohnsteuerbescheinigung 2026 veröffentlicht
- **Abkürzungsverzeichnis**

Blick nach Berlin: Kabinett beschließt das Steueränderungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren

Das Bundeskabinett hat sich am 10. September 2025 u. a. mit dem zuvor vom BMF vorgelegten Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 befasst und diesen beschlossen.

Durch das Steueränderungsgesetz 2025 in der Kabinettfassung sind die nachfolgend beschriebenen (wesentlichen) Rechtsänderungen vorgesehen.

Praxishinweis

Nach dem vorliegenden Zeitplan soll der Bundestag sich mit dem Steueränderungsgesetz 2025 in 2./3. Lesung am 5. Dezember 2025 beschäftigen. Im Bundesrat soll das vom Bundestag beschlossene Gesetz am 19. Dezember 2025 beraten werden. Kommt es am 19. Dezember 2025 zur Zustimmung des Bundesrates zu dem zuvor vom Bundestag beschlossenen Gesetz, werden Berater erneut nur kurze Fristen zur Gesetzesumsetzung haben.

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale ab 2026

Durch das Steueränderungsgesetz 2025 soll sowohl der Übungsleiterfreibetrag als auch die Ehrenamtspauschale angehoben werden.

Diese wertmäßigen Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

	VZ 2025	ab VZ 2026
Übungsleiterfreibetrag	3.000 EUR	3.300 EUR
Ehrenamtspauschale	840 EUR	960 EUR

Praxishinweis

Im Sozialversicherungsrecht werden diese Änderungen für die sozialversicherungsrechtliche Freistellung nachvollzogen. Eingeführt wird ein dynamischer Verweis auf die steuerlichen Regelungen, so dass sich künftig eine wertmäßige Änderung im Steuerrecht unmittelbar auch im Sozialversicherungsrecht auswirkt.¹

In Höhe des Übungsleiterfreibetrags und in Höhe der Ehrenamtszuschale liegt kein Arbeitsentgelt vor.² Solche steuerfreien Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Prüfung, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, außer Ansatz (Geringfügigkeits-Richtlinie v. 14. Dezember 2023 unter 2.2.1.6).

Die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtszuschale ab 2026 wirkt sich damit auch auf die Frage aus, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Änderungen bei der Entfernungspauschale

Entfernungspauschale: Ab dem ersten Entfernungskilometer Erhöhung auf 0,38 EUR

Durch das Steueränderungsgesetz 2025 ist vorgesehen, dass die Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer 0,38 EUR beträgt. Gleichzeitig ist eine Entfristung der geltenden Regelung vorgesehen, die sicherstellt, dass die ab dem ersten Entfernungskilometer geltende Entfernungspauschale von 0,38 EUR zeitlich unbefristet gilt.

Praxishinweis

Die Rechtsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Lohnsteuerliche Folgen aus der Änderung bei der Entfernungspauschale

Die vorgesehene Änderung wirkt sich auch auf das Lohnsteuerabzugsverfahren aus.

Im Falle einer beruflich begründeten **doppelten Haushaltsführung** kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfreie Erstattungen in der Höhe leisten, in der dem Mitarbeiter ansonsten ein Werbungskostenabzug zusteht.³

Durch die Änderung der Entfernungspauschale können die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung mit 0,38 EUR ab dem ersten Entfernungskilometer abgesetzt werden. Dies wirkt sich auch auf die mögliche Höhe der steuerfreien Arbeitgebererstattung aus.

Praxishinweis

Wird die wöchentliche Familienheimfahrt mit einem Dienstwagen durchgeführt, ist hierfür kein geldwerter Vorteil zu erfassen.⁴ Korrespondierend scheidet für solche Fahrten ein Werbungskostenabzug aus.⁵ Es handelt sich um eine fahrtbezogene Betrachtung, d. h. wenn einzelne Fahrten z. B. mit dem privaten PKW durchgeführt werden, ist hierfür ein Werbungskostenabzug und damit auch eine steuerfreie Arbeitgebererstattung möglich.

Nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG kann der Arbeitgeber eine Lohnsteuer-Pauschalierung mit 15 % in folgenden – nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Fällen (Arbeitgeberleistungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) anwenden:

- Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Mitarbeiters zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Sammelpunktfahren.

- Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Fahrten zu einem (Arbeitgeber-)Sammelpunkt. Solche Zuschüsse müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn⁶ geleistet werden.

¹ vgl. § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II – E und § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB XII – E

² § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV

³ §§ 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG

⁴ § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG

⁵ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG

⁶ Vgl. § 8 Abs. 4 EStG

Der Höhe nach ist diese Pauschalierung auf die Höhe beschränkt, die der Arbeitnehmer für solche Fahrten ansonsten als Werbungskosten abziehen kann. Die Erhöhung der Entfernungspauschale wirkt sich auf die Pauschalierungshöhe ab 2026 unmittelbar aus.

Praxishinweis

Durch die Anwendung der Lohnsteuer-Pauschalierung scheidet ein Werbungskostenabzug aus. Nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EStG hat der Arbeitgeber die pauschalierte Arbeitgeberleistung betragsmäßig in der Lohnsteuerbescheinigung aufzuführen. Das am 29. August 2025 bekanntgegebene Muster der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 sieht in Zeile 18 eine Eintragungsmöglichkeit vor.⁷

Beitragsbemessungsgrenzen: Erhöhungen ab 2026 vorgesehen

as BMAS hat am 9. September 2025 den Entwurf einer Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 vorgelegt. Aufgrund der Lohnentwicklung im Jahr 2024 sollen die Rechengrößen 2026 vergleichsweise stark ansteigen.

Übersicht (2026)	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung	8.450,00 € (2025: 8.050,00 €)	101.400,00 € (2025: 96.600,00 €)
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400,00 € (2025: 9.900,00 €)	124.800,00 € (2025: 118.800,00 €)
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung	6.450,00 € (2025: 6.150,00 €)	77.400,00 € (2025: 73.800,00 €)
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 bereits privat krankenversichert waren)	5.812,50 € (2025: 5.512,50 €)	69.750,00 € (2025: 66.150,00 €)
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung	5.812,50 € (2025: 5.512,50 €)	69.750,00 € (2025: 66.150,00 €)

Praxishinweis

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 muss von der Bundesregierung beschlossen werden. Anschließend ist eine Zustimmung durch den Bundesrat und eine Verkündung im BGBl nötig. Eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung löst auch eine Erhöhung der steuerfreien Ansparung nach § 3 Nr. 63 EStG aus.

Lohnsteuerbescheinigung 2026 veröffentlicht

Das BMF hat mit Schreiben vom 29. August 2025⁸ die Lohnsteuerbescheinigung 2026 veröffentlicht.

Hinzuweisen ist auf Folgendes:

Bei den vom Arbeitgeber berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen werden die Beiträge zur Kranken- und Pflege-

pflichtversicherung bescheinigt. Die Bescheinigung des bislang unter Nummer 28 tatsächlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung entfällt ab 2026.

⁷ BMF-Schr. v. 29. August 2025 – IV C 5 – S 2533/00123/007/007

⁸ BMF-Schr. v. 29.8.2025 – IV C 5-S 2533/00123/007/007

Blick in die Lohnsteuerbescheinigung 2025

26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		

Blick in die Lohnsteuerbescheinigung 2026

26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. unbesetzt		

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EstR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EstG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung